

Überlegungen zur Stellungnahme des Versöhnungsbeirats in der Rehabilitationssache Dr. Johann Gruber

Dr. Johann Gruber wurde 1993/9 durch ein sog. Mischurteil verurteilt, das sowohl politische Delikte als auch Sittlichkeitsdelikte umfasste. Die Verurteilung wegen der politischen Delikte wurde 1999 mit Beschluss des LG Wien auf Grund des Aufhebungsgesetzes 1945 aufgehoben. Zugleich wurde festgestellt, dass nach diesem Gesetz die Verurteilung wegen der Allgemeindelikte im Schuldspruch bestehen bleibt.

Mit ihrem Antrag vom 21.7.2010 erstrebt eine Hinterbliebene Johann Grubers auch die Urteilsaufhebung hinsichtlich der Sittlichkeitsdelikte. Ihr Antrag geht vornehmlich davon aus, dass diese Verurteilung wegen Schändung und Verführung zur Unzucht politisch motiviert war und in untrennbarem inneren Zusammenhang mit der politischen Verurteilung steht. Das damalige Prozessgeschehen stand ganz im Zeichen der politischen Verfolgung Grubers. Die Sittlichkeitsdelikte wurden schon in den Jahren ab 1934 begangen, aber erst unmittelbar nach dem „Anschluss“ 1938 im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung aufgegriffen. Sie wurden von der Gestapo ermittelt. Den Umständen nach war es eine willkommene Gelegenheit für die Gestapo, den politisch missliebigen Gruber für lange Zeit ins Zuchthaus zu bringen und die von ihm geleitete katholische Blindenanstalt der Gauleitung der NSDAP zu unterstellen. Die Strafe wegen des politischen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und einer entsprechenden Übertretung hätte für sich selbst nicht hoch sein können. Da eröffneten die Sittlichkeitsdelikte den Weg zu einer mehrjährigen Haft. Diese wurde denn auch nach der Strafverbüßung durch die „Schutzhaft“ der Gestapo im KZ Gusen noch weiter verlängert. Die Begründung des Strafurteils betraf zum größten Teil die politische Haltung Grubers, während die Sittlichkeitsdelikte von untergeordneter Bedeutung waren. Dafür lassen sich noch weitere Argumente anführen. Bei einer Gesamtbetrachtung handelte es sich um ein politisches Urteil.

Die Einbeziehung der Allgemeindelikte in die Urteilsaufhebung wegen politischer Delikte ist durch § 2 Aufhebungsgesetz 2009 ermöglicht worden. Mischurteile gelten demnach zur Gänze rückwirkend als nicht erfolgt, wenn der unpolitische Teil im Verhältnis zum politischen bloß von untergeordneter Bedeutung war. Hierauf stützt sich der Rehabilitierungsantrags an das LG Wien.

Der Versöhnungsbeirat steht nach gründlicher Durchsicht aller erreichbaren Unterlagen auf dem Standpunkt, dass eine eindeutige historische Einschätzung, ob die Verurteilung wegen der Sittlichkeitsdelikte ein Konstrukt nationalsozialistischer Verfolgung war, nicht möglich ist. Auch nach Ansicht der Antragstellerin ist hinsichtlich des Sachverhalts von den damaligen Verfahrensergebnissen auszugehen. Indessen genügt es nach § 2 Aufhebungsgesetz 2009, dass die Sittlichkeitsdelikte im Vergleich zu den politischen Delikten in Wirklichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Strafverfolgung und Aburteilung hatten. Dieser politische Aspekt wird vom Versöhnungsbeirat in Übereinstimmung mit dem Rehabilitierungsantrag bejaht. Der politische Aspekt war in diesem Einzelfall wichtiger als die Verurteilung wegen der Missbrauchsvorwürfe. Der Versöhnungsbeirat geht daher „eher von einem politisch motivierten Verfahren“ aus. Er meint jedoch schließlich, dass eine Interpretation des Falles immerhin in beide Richtungen möglich ist. Es könnte sein, dass der politische Umschwung von 1938 die ohnehin geboten gewesene Verfolgung wegen der Sittlichkeitsdelikte lediglich erleichtert habe.

Soweit der Versöhnungsbeirat solche Zweifel offen lässt, ist im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo die günstigere Auslegung anzunehmen und somit durch Gerichtsbeschluss festzustellen, dass auch die Verurteilung wegen der Sittlichkeitsdelikte gem § 2 Aufhebungsgesetz 2009 rückwirkend als nicht erfolgt gilt.

§2 Aufhebungsgesetz 2009 ermöglicht zwar die materielle Gewichtung der Allgemeindelikte im Verhältnis zu den politischen Delikten, das Gesetz hätte aber eigentlich schon in § 1 in der Bezugnahme auf das Aufhebungsgesetz 1945 und die Befreiungsamnestie 1946 die Aufhebungsvoraussetzungen für die Mischurteile vereinheitlichen müssen. Die Ungleichbehandlung der Mischurteile in beiden Gesetzen ist nicht sachlich begründet und daher verfassungsrechtlich zu beanstanden. Nach der Befreiungsamnestie werden die von Militärgerichten Verurteilten umfassend rehabilitiert, es wird also hinsichtlich der Aufhebung kein Unterschied zwischen Allgemeindelikten

und Militärdelikten gemacht. Dagegen bleibt nach dem Aufhebungsgesetz 1945 der Schuldspruch hinsichtlich der Allgemeindelikte bestehen.

Wenn im vorliegenden Falle § 2 Aufhebungsgesetz 2009 nicht zur Abwendung gebracht wird, ist davon auszugehen, dass in Analogie zur Befreiungsamnestie bei Mischverurteilungen auch der nichtpolitische Teil als rückwirkend nicht erfolgt gelten muss. Es handelt sich um eine planwidrige Gesetzeslücke. Dafür sprechen auch verschiedene andere, gravierende Unstimmigkeiten der Regelung von Mischdelikten in diesem Gesetz, vgl. dazu näher den Antrag Punkt 4.1 und 4.2 sowie Moos, Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009, JRP 2010, 146 ff, 154 ff.

Der Versöhnungsbeirat ist auf diese Rechtsproblematik nicht eingegangen, weil er wegen der inneren Verbindung der Strafverfolgung der Sittlichkeitsdelikte mit den politischen Delikten bereits von der möglichen Urteilsaufhebung nach § 2 Aufhebungsgesetz 2009 ausging.